

**3. Änderungsvereinbarung
zur Anlage 1 zum Strukturvertrag gemäß § 73a SGB V
zur Weiterentwicklung der Strukturen zur frühzeitigen
Behandlung von Krankheiten („Frühbehandlungsstrukturvertrag“)**

**Vertrag über Maßnahmen zur
Darmkrebsfrüherkennung**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)**
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

und

der **AOK Nordost - Die Gesundheitskasse (AOK Nordost)**
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Auf Grundlage der Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) vom 22. November 2018 wird der Vertrag über Maßnahmen zur Darmkrebsfrüherkennung wie folgt zum 01.10.2019 aktualisiert:

1. In § 2 wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

„Versicherte der AOK Nordost können die gesetzlichen Leistungen zur Darmkrebsvorsorge bereits 10 Jahre früher als vom Gesetzgeber vorgesehen in Anspruch nehmen. Die gesetzliche Regelung nach § 25a SGB V in Verbindung mit der geltenden Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (letzte Änderung vom 22.11.2018/ in Kraft getreten am 01.07.2019) bleiben hiervon unberührt.“

2. Die Tabelle in § 2 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

Ab 40 Jahren	<ul style="list-style-type: none">• Beratung beim Arzt über Ziel und Zweck des Darmkrebsfrüherkennungsprogrammes• jährlich: Test auf okkultes Blut im Stuhl
Ab 45 Jahren	<ul style="list-style-type: none">• Koloskopie, nach zehn Jahren: zweite Darmspiegelung• oder alle zwei Jahre: Test auf okkultes Blut im Stuhl

3. In § 2 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Durch die nach den Absätzen 1 und 2 vorgezogene Altersgrenze kann eine zweite Beratung und dritte Koloskopie im 10-Jahres-Intervall angezeigt sein.“

Berlin, den **18. Sep. 2019**


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


AOK Nordost – Die Gesundheitskasse